

# **Zwei unbekannte Verlobungen Landgraf Philipps des Großmütigen? – Landgräfin Annas Heiratspolitik<sup>1</sup>**

Rajah Scheepers

## **Vorbemerkung**

Die seit dem Jahr 1540 bestehende Bigamie Landgraf Philipps (1504-1567) mit dem Hoffräulein Margaretha von der Saale ist bekannt. Auch ihre religionspolitische Bedeutung ist herausgestellt worden.<sup>2</sup> Weniger bekannt sind Philipps mögliche Verlobungen vor seiner Ehe mit Christine, der Tochter Georgs von Sachsen. Diese Verlobungen wurden durch seine Mutter, Landgräfin Anna von Hessen, eingefädelt. Und zwar gegen den erklärten Willen ihres verstorbenen Mannes, Landgraf Wilhelm II. Dieser hatte nämlich in seinem Testament vom 29. Januar 1508 den Wunsch geäußert, daß die Freundschaft zwischen Herzog Georgs und seinen, Wilhelms, beiden Kindern gefördert werden solle.<sup>3</sup> Tatsächlich wurden diese beiden Heiraten, zwischen Elisabeth (1502-1557) und Johann dem Jüngeren (1498-1537) einerseits und Philipp und Christine andererseits dem Willen des Verstorbenen gemäß noch geschlossen. Doch vorher versuchte Landgräfin Anna, eine andere Frau für ihren einzigen Sohn zu finden. Eine verwandtschaftliche Verbindung in das albertinische Herrscherhaus schien der Landgräfin zu genügen.

Im Folgenden soll nach einleitenden Bemerkungen zu Landgraf Philipps Mutter (1.) und allgemeinen Bemerkungen zu Heiratspolitik (2.) der Blick auf die zwei unbekannteten Verlobungen Landgraf Philipps gelenkt werden (3.). Als Vergleichspunkt wird dabei auch auf die Eheschließung von Philipps Schwester, Landgräfin Elisabeth, eingegangen.

## **1. Landgräfin Anna von Hessen**

Landgräfin Anna, geborene von Mecklenburg, kam 1500 im Alter von 15 Jahren als zweite Ehefrau Landgraf Wilhelms II. (1468-1509) nach Hessen. Die Landgrafschaft

- 
- 1 Zu Heiratspolitik im Mittelalter vgl. Reinhard LEBE: Ein Königreich als Mitgift. Heiratspolitik in der Geschichte, Stuttgart 1998. Dort insbesondere das Kapitel „Heiraten als Erwerbsstrategie der Dynastien“ (9-30): „Was bringt sie mit, die Braut, was wird sie erben? Die Heirat ... ist vor allem die Urform der Zugewinnpartnerschaft. [...] Nicht Liebe also, sondern praktisches Abwägen führte zur Heirat, und erst die Heirat sollte die Liebe oder doch zumindest eine gewisse Zuneigung der Partner dann begründen“ (9).
  - 2 Vgl. exemplarisch: Wolf-Dieter HAUSCHILD: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Band 2: Reformation und Neuzeit, Gütersloh 1999, S. 144.
  - 3 Vgl. StA DA, Best. B 1, Nr. 30.

Hessen war damals das machtvollste Territorium in Mitteldeutschland. Im 15. Jahrhundert hatte sich der Umfang Hessens durch Erwerb weiteren Territorialbesitzes verdoppelt. Hessen dehnte sich nun von der Fulda bis an den Rhein aus.<sup>4</sup> Doch nicht nur das Territorium war angewachsen, sondern auch die Einkünfte. Dank des Katzenelnbogener Erbes flossen jetzt nämlich auch die Einkünfte aus den Rheinzöllen dieser Grafschaft in die hessische Staatskasse. Damit begann für Hessen nicht nur der Eintritt in die große Politik, sondern auch der systematische Aufbau des Staates. An die Stelle des Lehenswesens trat allmählich ein (Berufs-)Beamtentum, eine gut funktionierende Verwaltung und ein geordnetes Gerichtswesen waren die Folge.

Wegen des frühen Todes des oberhessischen Regenten, Wilhelm III. (1471-1500), und der Geisteskrankheit des Regenten von Niederhessen, Wilhelm I. (1466-1515), war im Jahre 1500 ganz Hessen, einschließlich der Grafschaft Katzenelnbogen, unter Wilhelm II. vereinigt worden. Doch Wilhelm II., Annas Ehemann, erkrankte bald an Syphilis und wurde mehr und mehr regierungsunfähig. In seinem ersten Testament aus dem Jahr 1506 übertrug er fünf Räten die Vormundschaft über seine Kinder Elisabeth (1502-1557)<sup>5</sup> und Philipp (1504-1567)<sup>6</sup>, über seinen Bruder Wilhelm I. und dessen Frau Anna von Braunschweig, sowie über seine eigene Frau Anna. In seinem zweiten Testament, datiert vom 29. Januar 1508, bestimmte Landgraf Wilhelm II. seine Frau Anna zum obersten Vormund und gab ihr zwei Ratgeber an die Seite. Damit legte er die Regentschaft über Hessen in die Hände einer Frau. Nach dem Tod ihres Mannes wurde Annas Anspruch auf die Regentschaft jedoch weder von den hessischen Ständen noch von den seit 1373 durch Erbverbrüderung erbberechtigten Sachsen<sup>7</sup> anerkannt.

Im Juli 1509 kam es zwischen Anna und den Ständen – die sich mit den Sachsen verbündet hatten – zu einer Auseinandersetzung am Spieß. An diesem Ort, an dem der Landtag zusammenkam, fand das zweite Testament keine Anerkennung – es war ein Novum, daß der Wille der Stände mehr zählte als der letzte Wille eines Herrschers.

---

4 1450/1479 wurden die Grafschaften Ziegenhain, Nidda und Katzenelnbogen durch Erbfall erworben. Nach Württemberg stellte Katzenelnbogen damals das steuerkräftigste Land dar und war auf Grund von Zolleinnahmen Hauptgläubiger der rheinischen Kurfürstentümer.

5 Sie wurde später Herzogin von Rochlitz und Gemahlin des Herzogs Johann von Sachsen, vgl. u. a. Elisabeth WERL: Elisabeth von Rochlitz, Herzogin von Sachsen (1502-1557) als Schwester Landgraf Philipps d. Gr. von Hessen, in: HessJbLG 7, 1957, S. 199-229; DIES.: Elisabeth Herzogin von Sachsen, die Schwester Landgraf Philipps von Hessen in bildlicher Darstellung. Zur Identifizierung von Cranachbildern. Landgraf Philipps von Hessen Kinderbild?, in: HessJbLG 15, 1965, S. 23-37; DIES.: Elisabeth, Herzogin zu Sachsen, in: Sächsische Kommission für Geschichte (Hg.), Sächsische Lebensbilder 2, Leipzig 1938, S. 48 ff.; DIES.: Elisabeth, Herzogin zu Sachsen, in: NDB 4, 1959, S. 451; DIES.: Elisabeth, Herzogin von Sachsen, die Schwester Landgraf Philipps von Hessen. Eine deutsche Frau der Reformationszeit, I: Jugend in Hessen und Ehezeit am sächsischen Hofe zu Dresden (Diss. phil. Leipzig/Jena 1938), Weida i. Thür. 1938.

6 Landgraf Philipp führte 1527 in Hessen die Reformation ein.

7 Die Wettiner hatten außerdem mit Hermann von Köln in seiner Eigenschaft als ehemaliger Vormund für die Landgrafen Wilhelm I., II. und III. im Jahr 1501 einen Vertrag abgeschlossen, wonach ihnen im Falle des Aussterbens der männlichen Erben des Hauses Hessen die Hälfte Hessens zufallen sollte.

Aufschlußreich ist die Aussage eines Augenzeugen der Verhandlungen: „Man müsse eher im Blut bis an die Sporen waten, ehe man einer Frau sich unterwerfe.“<sup>8</sup>

So wurden im Oktober 1509 am Spieß acht Männer in das Regiment eingesetzt, die so genannten Verordneten Räte. Sie herrschten mit der Unterstützung der ernstini-schen Sachsen, Weimar, während Herzog Georg, Landesherr in Dresden, aus der ande-ren sächsischen (der albertinischen) Linie, zu Anna hielt. 1514 kam es zum Um-schwung: Anna kam durch einen Staatsstreich an die Macht und regierte, ohne jemals offiziell als Regentin anerkannt worden zu sein. 1518 wurde ihr Sohn Philipp durch Kaiser Maximilian für volljährig erklärt. Ihre Regierung dauerte mindestens ein Jahr über diesen Zeitpunkt hinaus.<sup>9</sup> Über die letzten Jahre ihres Lebens ist, ebenso wie über ihre ersten, wenig bekannt. 1519 heiratete sie in zweiter Ehe den 23-jährigen Grafen Otto von Solms-Laubach, der drei Jahre später starb.

## 2. Heiratspolitik

Ehen waren *das* politische Mittel, um Familien miteinander zu verbünden. Heiratspoli-tik war eine der wichtigsten Formen der fürstlichen Außenpolitik.<sup>10</sup> Die Eheverträge wurden in der Regel oft kurz nach der Geburt der Kinder durch die Eltern geschlossen, die zukünftigen Ehepartner sahen sich oft erst bei der Hochzeit. Mit ‚romantischen‘ Vorstellungen vom Heiraten hat das wenig zu tun. Ehen waren eine politische Angele-genheit. Aus ihnen sollten Söhne hervorgehen, die fähig waren, das Erbe anzutreten und – im Falle von Herrschern – die Herrschaft zu übernehmen.<sup>11</sup>

Unter dem Gesichtspunkt der Geschlechter-Frage ist es interessant, ob eine Herr-scherin die gleiche Heiratspolitik wie ein Herrscher verfolgte oder ob es darin Unter-schiede gab.<sup>12</sup>

Zum üblichen Ablauf der Heiraten ist zu bemerken, daß nach der Verlobung, die meist in Form eines Vertrages geschah, die Trauung, also die kirchliche Segenshand-lung, folgte, verbunden mit der ‚Heimfahrt‘ der Braut, dem ‚Beschreiten des Ehebet-tes‘ und dem – meist öffentlich vollzogenem – Beilager. Am Morgen nach der Hoch-zeitsnacht überreichte der Ehemann dann die Morgengabe an die Neuvermählte. Da-mit war das Hochzeitsritual offiziell beendet.<sup>13</sup> Die These lautet, daß Landgräfin

8 Zitiert nach Hans GLAGAU: Anna von Hessen, die Mutter Philipps des Großmütigen. Eine Vor-kämpferin landesherrlicher Macht, Marburg 1899, S. 27.

9 Vgl. GLAGAU (wie Anm. 8), S. 161: „... obwohl sie weder vom Kaiser noch von den Reichsstän-den als Regentin anerkannt war, ein anormaler, für die in Auflösung begriffene Zentralgewalt sehr bezeichnender Zustand.“

10 Vgl. LEBE (wie Anm. 1), S. 12.

11 Vgl. LEBE (wie Anm. 1), S. 16: „Es war also zuvörderst die Rolle der dynastischen Damen, hochwohlgeborene, treue und sittenreine Mutter der folgenden Generation zu sein.“

12 Denn tatsächlich waren es in erster Linie die Frauen, die unter dieser Heiratspolitik litten: „De facto aber war die blaublütige Frau vor allem Objekt und Opfer, und ihr Wert bemaß sich in der Ehe nach dem Immobilienzuwachs, für den sie gut war, und nach ihren Kindbetteergebnissen.“ LEBE (wie Anm. 1), S. 25.

13 Vgl. LEBE (wie Anm. 1), S. 14. Zu den einzelnen Elementen s. u.

Anna, die später in ihrer zweiten Ehe ein ‚alternatives‘ Heiratskonzept<sup>14</sup> gelebt hat, ihre eigenen Kinder genauso verheiratet hat oder verheiraten wollte wie männliche Herrscher es taten<sup>15</sup>: allein unter dem Gesichtspunkt der Politik oder genauer gesagt – der Macht.

Die Quellen für diesen Bereich finden sich vorrangig im Marburger Staatsarchiv; je nach – potentiell – Ehegatten auch in dessen Hausarchiven. Literatur gibt es zu diesem Bereich bis jetzt kaum. Die Ausnahme bilden Monographien zu herausgehobenen Ehen oder Anthologien über bedeutende Ehepaare. Eine wissenschaftliche, historisch-systematische Abhandlung fehlt noch.<sup>16</sup>

### 3. Landgraf Philipp und seine Schwester Elisabeth

#### 3.1 Elisabeth, die Schwester Philipps, und Johann von Sachsen (1516)

1516 heiratete die Tochter Annas von Mecklenburgs und Wilhelms II., Elisabeth, den Sohn des langjährigen Verbündeten und Freundes des hessischen Herrscherhauses Georg von Sachsen und der Barbara, Tochter des Königs Kasimir von Polen (1478-1534): Johann den Jüngeren (1498-1537).<sup>17</sup> Die Hochzeit von Elisabeth und Johann war von langer Hand vorbereitet worden.<sup>18</sup> Die Verlobung hatte bereits 1505 stattge-

14 ‚Alternativ‘ insofern, als es nicht um eine Mehrung von Besitz oder Festigung von Herrschaftsansprüchen ging, alternativ auch, da eine Frau hier ihren Mann wählte und für ihn eine stolze Summe Geldes zahlte, nicht umgekehrt. Dazu mehr im Kapitel „Regenten-Mutter“. Vgl. auch LEBE (wie Anm. 1), S. 16: „Die Ebenbürtigkeit des Ehepartners, den die hochadligen Eltern aussuchen, ist Grundlage und Anfang aller Heiratspolitik.“

15 Ehen wurden im Mittelalter in der Regel von den Vätern eingefädelt und von diesen auch beschlossen, teilweise unter der Zuhilfenahme von Vermittlern. Braut und Bräutigam hatten dabei naturgemäß kein – oder kaum – Mitspracherecht. Die Ausnahme: „ein junger, schon verantwortlicher oder ein verwitweter Fürst wählte für sich selbst“ (vgl. LEBE [wie Anm. 1], S. 14). Wir dürfen ergänzen: Auch eine verwitwete Fürstin konnte für sich selbst wählen, zumindest in Landgräfin Annas Fall.

16 Vgl. LEBE (wie Anm. 1), S. 13: „Fürstliche Heiratsdiplomatie gehört ja zu den merkwürdigsten und buntesten Themenkomplexen der Geschichte. [...] Erstaunlich immerhin, daß es ein zusammenfassendes Buch über dynastische Heiratspolitik bisher noch nicht gegeben hat.“

17 Zu der Eheschließung zwischen Herzog Georg mit Barbara vgl. die Vermählungsurkunden: HStA DD, Urkunden 10547/16. Die Elisabeth und Johann betreffenden Urkunden befinden sich: HStA DD, Urkunden 10547/18. Zu den Verbindungen zwischen der albertinischen Linie Sachsens und Hessen zwei Jahrzehnte später vgl. Johann Karl SEIDEMANN: Theologischer Briefwechsel zwischen Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Georg von Sachsen aus den Jahren 1525 bis 1527, in: ZHTh 19, 1849, S. 175-217; Johannes SCHILLING: Klöster und Mönche in der hessischen Reformation, Heidelberg 1997, S. 166, Anm. 49.

18 Acht Jahre später sollten Elisabeths Bruder, Philipp, und Johanns Schwester, Christine, sich das Ja-Wort geben. Vgl. LEBE (wie Anm. 1), S. 16: „Die Prinzessin hüben für den Prinzen drüben und – denn Doppelhochzeiten *vice versa* waren sehr beliebt – möglichst noch umgekehrt dazu.“

funden<sup>19</sup>: Am 8. März 1505 war in Erfurt zwischen Herzog Georg von Sachsen und Wilhelm II. eine Verabredung getroffen worden, nach der das Heiratsgut auf 25000 Gulden und die Morgengabe auf 5000 Gulden festgelegt worden war.<sup>20</sup> Nach Elisabeths 12. Geburtstag sollte der Handstreich, nach ihrem 15. Geburtstag das Beilager vollzogen werden. Sollte eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag aufkündigen, habe sie 25.000 Gulden an die andere Partei zu zahlen. Da es sich um eine Verwandtenehe des 4. Grades handelte, war ein Dispens des Papstes Leos X. nötig.<sup>21</sup> Auch Wilhelm II. hatte sich diese Verbindung gewünscht. Er hatte in seinem Testament vom 29. Januar 1508 den Wunsch geäußert, daß die Freundschaft zwischen Herzog Georgs und seinen beiden Kindern gefördert werden solle.<sup>22</sup> Da Wilhelm 1509 gestorben war und Anna 1514 die Regierung übernommen hatte, war sie nun diejenige, die den Vertrag zu erfüllen hatte.<sup>23</sup>

Eigentlich hätte 1514 der Handstreich vorgenommen werden sollen, doch dies blieb aus. Landgräfin Anna war mit der Aufrichtung und Festigung ihres Regimentes beschäftigt, Herzog Georg kämpfte in Friesland. Dennoch holte Herzog Georg bereits den nötigen päpstlichen Dispens ein, der dann am 11. Oktober 1514 gewährt wurde. Anfang März 1515 erinnerte Herzog Georg die Landgräfin an die Eheverabredung.<sup>24</sup> Am

19 Vgl. Gustav SCHENK ZU SCHWEINSBERG: Das letzte Testament Landgraf Wilhelm[s] II. von Hessen vom J. 1508 und seine Folgen. Ein Beitrag zur Geschichte Hessens während der Minderjährigkeit Landgraf Philipp[s] des Großmütigen, Gotha 1876, S. 5.

20 Vgl. StA MR Bestand 3, Nr. 60, Eheabredung, Aufzeichnung Feiges über die Morgengabe, Quittung des Herzogs Georgs über 5000 Gulden, Vertrag über das eingebrachte Silbergeschirr, Verzichtbrief, Verschreibung über den Wiederfall, 8. März 1505. In dreifacher Ausfertigung findet sich dieser Vertrag außerdem: HStA DD, Urkunden 10547/18. In einfacher Ausfertigung: StA DA, Best. D4, 1/12. Laut Werl (wie Anm. 5), hatte es bereits 1504 einen ersten Entwurf der Eheabredung zwischen Wilhelm und Georg, Elisabeth und Johann betreffend, gegeben. Doch Wilhelm sei nicht damit einverstanden gewesen, daß seine Tochter die 25.000 Gulden Ehegeld nach irem gefallen zu keren und zu wenden habe, dies sei im Fürstentum nicht üblich. Also sei der Vertrag geändert und die Urkunde am 8. März 1505 auf dem Tag zu Erfurt besiegelt.

21 Elisabeths Urgroßmutter, Landgräfin Anna, die Frau Ludwigs I., war die Schwester Kurfürst Friedrichs II. gewesen, vgl. WERL (wie Anm. 5, Lebensbilder), S. 49. Der Dispens befindet sich im HStA DD, Urkunden 10547/18.

22 Vgl. StA DA, Best. B 1, Nr. 30.

23 Elisabeth befand sich zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung unter Annas Vormundschaft. Die Stände hatten bei den Verhandlungen in Mühlhausen Ende 1509 ihr zwar die Vormundschaft über ihre beiden Kinder aberkannt, ihr aber das Recht zugestanden, Elisabeth bei sich zu behalten, für die sie jährlich 350 Gulden bekommen sollte, vgl. das Protokoll des Mühlhauser Tages, der vom 14. November bis 1. Dezember 1509 stattfand, HStA DD Loc. 8675/3, Reinschrift der Kanzlei Herzog Georgs von Sachsen. Bei den Verhandlungen ein halbes Jahr später in Marburg wurde entschieden, daß Elisabeth bis zu ihrer Vermählung bei ihrer Mutter bleiben solle. Nun wurden Anna für Elisabeth 250 Gulden und 5 Fuder Wein zu Darmstadt zugebilligt, vgl. die Protokolle des Marburger Tages (16. bis 24. Juli 1510), HStA DD Loc. 8675/4, Niederschrift der Kanzlei Herzog Georgs und HStA WE, EGA C, Nr. 175, gleichzeitige Niederschrift der Kanzlei Kurfürst Friedrichs. Vier Jahre später berichtete Anna in Kassel, daß Elisabeth angeblich nicht einmal Kleidung erhalten habe, so daß Anna sie nie zu ihren Freunden gehen lassen können, vgl. das Protokoll der Kasseler Zusammenkunft vom 13. bis 24. März 1514, HStA WE, EGA C, Nr. 186, Fasz. III, Reinschrift der Kanzlei Kurfürst Friedrichs von Sachsen.

24 Vgl. HStA DD Loc. 10548, 7a, 3. März 1515.

18. April 1515 wurde für Christoph von Taubenheim eine Vollmachtserklärung ausgestellt, den Handstreich vorzunehmen.<sup>25</sup> Doch Landgräfin Anna war im April und Mai 1515 bei Kaiser Maximilian in Augsburg. Erst im Juli 1515 traf Landgräfin Anna mit Christoph von Taubenheim in Hersfeld zusammen, um ein Bündnis und den Ehevertrag zu schließen. Herzog Johann kam am 26. August 1515 nach Marburg und schloß am nächsten Tag die Ehe. Bald darauf reiste Herzog Johann wieder ab: „So änderte sich durch die Eheschließung zunächst nichts in Elisabeths Leben.“<sup>26</sup>

Besonders aufschlußreich für Landgräfin Annas Taktik ist eine Episode, die sich im Anschluß an die Eheschließung zutrug: die Verzögerung der ‚Heimfahrt‘ Elisabeths. Eine Eheschließung bestand regulär aus drei Teilen: dem Beilager, der kirchlichen Segenshandlung am darauffolgenden Tag und der sogenannten Heimfahrt. Bei der Heimfahrt handelte es sich um die Überführung der Braut in das Haus ihres Gemahls. Diese sollte im Anschluß an das Beilager stattfinden. Doch Landgräfin Anna zögerte die Heimfahrt ihrer Tochter – aus persönlichen und politischen Gründen – immer mehr hinaus.<sup>27</sup>

Das Beilager war für die Zeit nach der Vollendung von Elisabeths 15. Lebensjahr, also nach dem 4. März 1517, geplant. Falls es von beiden Seiten nicht eher gewünscht werden sollte. Und tatsächlich fand das Beilager bereits am 20. Mai 1516 in Marburg statt: Herzog Johann überreichte Elisabeth ein Kleinod und 5.000 Gulden. Taubenheim hielt eine Ansprache und Zeugen des Beilagers wurden u. a. Landgräfin Anna, Schrautenbach, Riedesel, Waldenstein. Herzog Johanns Mutter, Barbara, ließ ein Schreiben überreichen, in dem sie das Brautpaar einlud, sie möglichst bald zu besuchen. Herzog Johann blieb anschließend über ein halbes Jahr am hessischen Hof. Dies geschah auch auf den ausdrücklichen Wunsch seiner Schwiegermutter hin.<sup>28</sup> Im Dezember 1516 fing Herzog Georg an zu drängen, daß Paar solle bald nach Dresden kommen. Doch die Landgräfin entschuldigte sich, da sie momentan ihr Land nicht verlassen könne. Einzig Herzog Johann könne nach Dresden kommen. So geschah es denn auch im Dezember 1516. Im April 1517 trafen sich Landgräfin Anna, wahrscheinlich Elisabeth und Herzog Georg mit Herzog Johann in Salza. Wiederum untersagte Landgräfin Anna Elisabeths Ausreise. Auch Herzog Georg verbot eine weitere Reise seines Sohnes nach Hessen. Beide Elternteile wollten das Paar bei sich am Hof haben. So ging das Tauziehen monatelang hin und her.<sup>29</sup>

Schließlich wurde für den Martinstag 1517 die Heimfahrt Elisabeths anberaumt. Landgräfin Anna machte sich mit ihrer Tochter auf den Weg, begleitet von hessischen Edelleuten und Dienern. Herzog Georg, seine beiden Söhne, sein Bruder Heinrich kamen ihnen kurz vor Leipzig mit 280 Pferden entgegen. In Leipzig fand zu Ehren des Paares ein Turnier statt. Die Ernestiner blieben dem Fest aus verständlichen Gründen fern. Laut Bericht eines Augenzeugen übertraf Landgräfin Anna – mit ihren 32 Jahren

25 Vgl. HStA DD Loc. 10547, 1.

26 WERL (wie Anm. 5, Leben), S. 56.

27 Vgl. HStA DD, Urkunden 10547/18.

28 Vgl. WERL (wie Anm. 5, Leben), S. 57.

29 Vgl. HStA DD, Urkunden 10547/18.

– alle anwesenden Frauen an Schönheit, nicht einmal ihre eigene Tochter soll an ihre Schönheit herangereicht haben.<sup>30</sup>

Doch schon am 18. April 1518 trat Elisabeth die Rückreise nach Hessen an, um sich mit ihrer Mutter zu besprechen. Begleitet wurde sie u. a. von Taubenheim. Herzog Georg wünschte eine baldige Rückkehr nach Dresden. Bei einem Treffen am 16. Juni forderten die sächsischen Räte eine Rückkehr im August 1518, doch die hessische Seite bestand auf einem Zeitraum zwischen Ostern und Pfingsten 1519.<sup>31</sup> Am 7. April 1518 forderte Herzog Georg die Heimreise Elisabeths, zur Not auch ohne Ausstattung.<sup>32</sup> Da Landgraf Philipp 30.000 Gulden an Franz von Sickingen zahlen mußte, wolle Herzog Georg vorerst auf das Ehegeld verzichten. Man wolle sie nur endlich in Dresden haben. Schließlich wurde Elisabeth am 9. Januar 1519 nach Treffurt gebracht und dort von sächsischen Adligen empfangen, die sie nach Dresden geleiteten.<sup>33</sup> Die Heimholung fand also erst 1519 statt, wie auch aus einer aus diesem Jahr stammenden Berechnung des Reiseaufwandes hervorgeht.<sup>34</sup>

Was später aus Elisabeth wurde, sei kurz angedeutet: Sie hat sich sehr für eine Einigung zwischen ihrer Mutter und ihrem Bruder eingesetzt.<sup>35</sup> Sie erbt im Mai 1527 ein Viertel des per Los aufgeteilten Silbergeschirr ihrer Mutter, sowie 5000 Gulden von deren Mitgift, Kleinode und Silbergeschirr.<sup>36</sup> Im Jahre 1537 führte Elisabeth auf ihrem Witwensitz Rochlitz die Reformation ein.<sup>37</sup>

Landgräfin Anna hatte die Ehe zwischen Elisabeth und Johann so geschlossen, wie es ihr 1509 verstorbener Mann gewünscht, vertraglich festgelegt und in seinem Testament gehofft hatte. Oder besser gesagt: sie hatte es *fast* so wie vereinbart gemacht. Sie hatte erst die Eheschließung selbst und schließlich auch die Heimholung immer weiter hinausgeschoben. Während sie die Eheschließung um ein knappes Jahr verzögert hatte, ließ sie zwischen dem Vollzug der Ehe und der ‚Heimholung‘ Elisabeths 2½ Jahre verstreichen. Immer wieder vertröstete sie die ungeduldigen sächsischen Schwiegereltern.

Über die Gründe können wir nur spekulieren: Es werden sowohl persönliche als auch politische Motive gewesen sein, die Landgräfin Anna zu dieser Hinhaltenaktik bewegten. Persönliche insofern, als daß ihre Tochter Elisabeth ihre einzige Vertraute war. Seit Elisabeths Geburt waren die beiden kaum getrennt gewesen, und noch nach ihrem Umzug nach Dresden hielt Elisabeth lebhaften Kontakt zu ihrer Mutter. Die beiden dürften wohl ein inniges Verhältnis gehabt haben, weitaus inniger etwa als das zwischen Anna und ihrem Sohn Philipp. Verständlich also, daß Landgräfin Anna den einzigen Menschen, dem sie möglicherweise vertraute, nicht leichten Herzens ziehen lassen wollte.

30 Vgl. WERL (wie Anm. 5, Leben), S. 59.

31 Vgl. HStA DD, Urkunden 10547/18.

32 Vgl. ebd.

33 Vgl. ebd.

34 Vgl. ebd., Urkunden 10289/20.

35 Vgl. StA MR, Bestand 3, Nr. 2841, Elisabeth an Philipp, 1519. Zu ihrer Ehe und ihrem Leben als Witwe vgl. HStA DD, Urkunden 10548/1-15.

36 Vgl. StA MR, Bestand 3, Nr. 59.

37 Vgl. WERL (wie Anm. 5, Lebensbilder), S. 48.

Doch Landgräfin Anna war nicht nur Mutter, sondern auch eine machtbewußte Regentin. Und so dürfte der zweite Grund für ihr Festhalten darin zu sehen sein, daß die Anwesenheit ihres Schwiegersohnes und dessen Braut in Hessen einen Stabilisierungsfaktor für ihre Regierung bedeutete. Denn solange die beiden – oder zumindest Elisabeth – am hessischen Hof weilten, waren sie in Landgräfin Annas ‚Hand‘. Und damit war Hessen nahezu unangreifbar. An diesem Punkt zeigt sich also ein großer Unterschied zur Heiratspolitik eines männlichen Herrschers, denn dessen Herrschaft benötigte in der Regel nicht der Festigung durch die Anwesenheit eines Prinzenpaares.

### 3.2 Philipp und Markgräfin Anna von Brandenburg (1515/1516)

Die folgende Darstellung beruht auf einer Akte, ehemals im Magdeburger Archiv, heute im Geheimen Staatsarchiv in Berlin befindlich, mit der Aufschrift ‚Acta betr. ein nicht zu Stande gekommenes Ehebündnisses zwischen Anna, Markgräfin von Brandenburg, Tochter Kurf. Joachims I. und Philipp, Landgraf zu Hessen 1515-1516‘.<sup>38</sup> Außer dieser Akte finden sich in der Überlieferung nur sehr wenige Spuren von diesem Verlöbnis: je ein Halbsatz bei Schenk und Börckel und ein Faszikel im Marburger Staatsarchiv.<sup>39</sup>

Da dies der einzige wirklich eigenständige Verheiratungsversuch Landgräfin Annas ist, wird auf ihn und die an dieser Sache beteiligten Personen genau eingegangen. Stellen sich hier doch völlig neue Fragen: Wieso wich Anna von den testamentarischen Bestimmungen ihres Mannes ab? Wieso gerade Brandenburg? Warum war Kurfürst Albrecht an der Vermittlung interessiert? Und, später dann, was war der Grund, wieso diese Ehe nicht zustande kam, sondern Markgräfin Anna acht Jahre nach diesem Verlöbnis den Bruder Landgräfin Annas, Herzog Albrecht, heiratete?<sup>40</sup>

Zuerst zu den an dieser Verlobung beteiligten Personen: auf hessischer Seite waren es Landgräfin Anna und die Räte (und Landgraf Philipp), auf brandenburgischer Seite Kurfürst Joachim (und Markgräfin Anna) und als Vermittler der Mainzer Erzbischof Albrecht.

Um mit Brandenburg zu beginnen: Brandenburg war damals äußerst mächtig. Die Hohenzollern waren seit 1411 Verweser und seit 1415 Kurfürsten (Friedrich I.) von Brandenburg<sup>41</sup>, zudem regierten sie die Mark und Franken. Die Bedeutung der Hohenzollern nahm beständig zu, was sich z. B. an der Besetzung des kurfürstlichen Erzstuhls Mainz durch Albrecht von Brandenburg und das Hochmeisteramt des

38 Vgl. GStA PK B, Rep. 29, W 1, Markgräfin Anna, Ehebündnis, Aktendeckel.

39 Vgl. SCHENK (wie Anm. 19), S. 30; Alfred BÖRCKEL: Hessens Fürstenfrauen von der heiligen Elisabeth bis zur Gegenwart in ihrem Leben und Wirken dargestellt, Gießen 1895, S. 19. In beiden Fällen wird weder auf eine Quelle noch auf eine Überlieferung Bezug genommen; StA MR, Bestand 2, Mainz, Verhandlungen in Nordhausen zwischen kurmainzischen, kurbrandenburgischen und hessischen Räten wegen Verheiratung einer Tochter des Kurfürsten Joachim v. Brandenburg mit dem Lg. Philipp, Januar 1516.

40 Vgl. zum Verlöbnis, den Ehepakten, der Ausstattung etc. GStA PK B, Rep. 29, W 2.

41 Vgl. Erich MEUTHEN: Das 15. Jahrhundert (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 9), München<sup>3</sup>1996, S. 56.



Deutschordens in Preußen (seit 1511 durch Albrecht von Brandenburg, fränkische Linie, ausgeübt) zeigte.<sup>42</sup>

Brandenburg und Mecklenburg waren seit 1442 durch den brandenburgisch-mecklenburgischen Erbvertrag miteinander verbunden. Er besagte, daß im Falle des Aussterbens des Mannesstammes der Mecklenburger die Brandenburger die Nachfolge in all ihren Herrschaften übernehmen sollten.<sup>43</sup> Des weiteren bestand zwischen Papst und Brandenburg ein Konkordat: Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg erhielt 1447 für die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus vom Papst für seine Person das Nominationsrecht, seine Nachfolger übten dieses Recht dann ebenfalls aus.<sup>44</sup> Doch stand Brandenburg machtpolitisch zunächst noch hinter den Wettinern zurück.<sup>45</sup>

1473 wurden beide Teile Brandenburgs in der *Dispositio Achillea* unter den Söhnen, Johann II. und Johann Cicero, von Albrecht Achilles (gest. 1486) aufgeteilt. Kurfürst Johann Cicero regierte ständig in der Mark (1486-1499) und war der erste Fürst aus dem Haus Hohenzollern, der in der Mark Brandenburg beigelegt wurde.<sup>46</sup> Joachim, Johann Ciceros Sohn, wurde am 28. Juni 1490 im Cöllner Schloß an der Spree geboren.<sup>47</sup> Nachdem sein Vater, Johann Cicero „nach längerem Siechtum mit vierundvierzig Jahren an Fettleibigkeit und Wassersucht“ verstarb<sup>48</sup>, übernahm der Halbbruder Johann Ciceros, Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1460-1536) die Vormundschaft. Doch Joachim lehnte es ab, sich dessen Vormundschaft zu unterwerfen und regierte statt dessen mit Hilfe seiner Räte.<sup>49</sup> Joachim führte von Anfang an – mit Genehmigung des Mainzer Erzbischofs, des Papstes und des Reichstages zu Köln – den Titel eines Kurfürsten.<sup>50</sup> Und entgegen den Bestimmungen der 1356 von Karl IV. erlassenen *Goldenen Bulle* über die Primogenitur beteiligte er Albrecht von Anfang an den Regierungsgeschäften.<sup>51</sup> Dies mißfiel dem Vormund, doch der konnte nichts ausrichten, da das „Land“ hinter den beiden Brüdern stand und kein Interesse hatte, sich von den Franken hineinregieren zu lassen. 1506 kam es zur Gründung der Universität Frankfurt

42 Vgl. MEUTHEN (wie Anm. 41), S. 56.

43 Vgl. Gerhard HEITZ: Ursprung und Wirksamkeit des brandenburgisch-mecklenburgischen Erbvertrages von 1442, in: Lieselott ENDERS, Klaus NEITMANN (Hg.): Brandenburgische Landesgeschichte heute, Potsdam 1999, S. 145-157.

44 Vgl. MEUTHEN (wie Anm. 41), S. 36.

45 Vgl. MEUTHEN (wie Anm. 41), S. 56.

46 Vgl. Ingo MATERNA, Wolfgang RIBBE: Geschichte in Daten: Brandenburg, München/Berlin 1995, S. 74.

47 Er starb am 11. Juli 1535.

48 Gerd HEINRICH: Kardinal Albrecht von Brandenburg und das Haus Hohenzollern, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.): Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490-1545): ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte III), Frankfurt 1991, S. 17-36. Hier: S. 17.

49 Vgl. MATERNA / RIBBE (wie Anm. 46), S. 74.

50 Vgl. HEINRICH (wie Anm. 48), S. 18.

51 Vgl. HEINRICH (wie Anm. 48), S. 19: „Joachim wird ihn ... bei allen größeren Aktionen und Beratungen in die Pflicht genommen haben, schon deshalb, damit Brandenburg über einen weiteren eingearbeiteten Fürsten verfügte, falls ihm etwas zustieße oder er eines männlichen Erben entbehren müßte.“

an der Oder, wohl allein durch Joachim.<sup>52</sup> Albrecht studierte dort zwei Jahre und regierte zugleich gemeinsam mit seinem Bruder.

Joachim heiratete 1502 mit 12 Jahren in Stendal Elisabeth (1485-1555), die Tochter des Königs Johann von Dänemark. Am gleichen Tag heiratete die Schwester Albrechts und Joachims, Anna, den Bruder des Dänenkönigs Friedrich, Herzog von Schleswig und Holstein. Die Trauung vollzog der Onkel Joachims, Albrechts und Annas: der Erzbischof von Magdeburg, Ernst Herzog von Sachsen.

Wenden wir nun unseren Blick auf die Mainzer Seite: Albrecht folgte drei Erzbischöfen im Amt, die alle nur sehr kurz dieses Amt inne gehabt hatten. Der erste war von 1484 bis 1504 Berthold Graf von Henneberg,<sup>53</sup> der zweite war der Benediktiner Jakob von Liebenstein (1504-1507)<sup>54</sup> und der dritte war Uriel von Gemmingen (1508-1514).<sup>55</sup>

Gesucht war nun ein Mann, ein reicher Mann, der Mainz aus der Krise verhelpen konnte. Die Wahl fiel auf Albrecht, den Bruder des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg. Albrecht hatte den Mainzern versprochen, die anfallenden Annatengelder<sup>56</sup> – 14.000 Dukaten – selbst zu zahlen.<sup>57</sup> Die Entscheidung, daß Albrecht die kirchliche Laufbahn einschlagen sollte, war im Jahr 1506 gefallen.<sup>58</sup> Daraufhin kam es zu verschiedenen Abfindungsverhandlungen zwischen den Brüdern, so im Jahr 1509, als Joachim Albrecht 16.000 Rheinische Goldgulden zur Finanzierung der Residenz in Mainz zusagte (neben Kleidung und Zehrung für den Kanonikus und seine Bediensteten).<sup>59</sup> Am 31. August 1513 wurde Albrecht dann vom Domkapitel von Magdeburg gewählt, am 9. September desselben Jahres auch in Halberstadt.

52 Vgl. HEINRICH (wie Anm. 48), S. 19.

53 Berthold „erstrebte die Heilung der inneren Gebrechen der Kirche“ (Erich DÜSTERWALD: Kleine Geschichte der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz: 747-1802 (Reihe Düsterwald VIII), St. Augustin 1980, hier: S. 88), war ein Anwalt der Gravamina, setzte die Errichtung des Reichskammergerichts und die periodische Einberufung der Reichstage durch. Sein „Grundgedanke war, daß König und Stände gemeinsam Träger des Reiches sein sollten“ (ebd., S. 89). Er war Reichserzkanzler, und erwirkte in dieser Funktion von Maximilian die Errichtung eines Reichsregiments (das allerdings schon 2 Jahre später von Maximilian wieder lahm gelegt wurde), ebenso scheiterte die Neubelebung des Kurvereins durch Berthold, nachdem Maximilian Bertholds Verbündete, die Kurpfalz, 1504 im Bayerischen Erbfolgekrieg geschlagen hatte.

54 Jakob bemühte sich v. a. um die strengere Handhabung der Ordensregeln in den Frauenklöstern und bemühte sich, diese der Bursfelder Kongregation zuzuwenden. Erfolge konnte er bei dem Zisterzienserinnenkloster Nordhausen und dem Augustinerchorherrenstift Immichenhain erzielen. Vgl. DÜSTERWALD (wie Anm. 53), S. 88.

55 Nach Uriels Tod war das Kurfürstentum Mainz durch die Annatenzahlungen, die es wegen der rasch aufeinander folgenden Todesfälle der Erzbischöfe Jakob und Uriel hatte leisten müssen, ruiniert: „Das Domkapitel wählte den 25jährigen reichen Albrecht von Brandenburg zum Erzbischof, von dem es sich eine finanzielle Sanierung versprach.“ DÜSTERWALD (wie Anm. 53), S. 91.

56 Annatengelder waren die Zahlungen, die an den Papst selbst getätigt wurden, da es sich hierbei um Pfründe handelte, die für den Papst reserviert waren. Dazu gehörten auch die Ernennungsgebühren bei der Übernahme des Amtes des Erzbischofs.

57 Vgl. HEINRICH (wie Anm. 48), S. 21.

58 Vgl. ebd.

59 Vgl. ebd.

Am 9. März 1514 wurde er zum Erzbischof und damit Kurfürst von Mainz gewählt. Dies bedeutete einen weiteren Verstoß gegen die Bestimmungen der Goldenen Bulle, die ausdrücklich die Vereinigung von zwei Kurstimmen innerhalb eines Hauses – in diesem Fall des Hauses Hohenzollern – untersagte.

Albrecht nahm einen Kredit bei den Fuggern auf, um die von der Kurie verlangten Palliengelder<sup>60</sup> und Dispensgebühren (wegen der zweiten Kurstimme) – weitere 10.000 Dukaten – zahlen zu können.<sup>61</sup> Die Urteile der Nachwelt über ihn sind eindeutig: „Albrecht war ein Renaissancefürst ohne tiefere Religiosität und von letztlich amoralischer Haltung, was sich auch durch die Anwesenheit zahlreicher Mätressen am Hof ausdrückte.“<sup>62</sup> Seine Frömmigkeit drückte sich in Ablaßjahren aus: Kardinal Albrecht von Brandenburg wies stolz auf die 39.345.120 Ablaßjahre hin, die er gesammelt hatte.<sup>63</sup>

Wer war nun die Markgräfin Anna, mit der Philipp verlobt werden sollte? Wie erwähnt, kam sie aus einer der mächtigsten Familien des Deutschen Reichs. Welche Familie sonst hatte zwei Kurstimmen vorzuweisen? Außerdem war Brandenburg der Nachbar Mecklenburgs, beide Länder waren seit über sieben Jahrzehnten durch einen Vertrag miteinander verbunden. Für Landgräfin Anna lag es wahrscheinlich auf der Hand, dort nach einer Frau für ihren Sohn Ausschau zu halten. Zudem konnte sie so verwandtschaftliche Bande zu einem wichtigen Nachbarn Hessens, nämlich Mainz, knüpfen. Auch Albrecht wird sich Vorteile versprochen haben: Mainz und Hessen lagen in ständiger Rivalität miteinander.<sup>64</sup> Wäre seine Nichte Landgräfin von Hessen geworden, hätte das seinen Einflußbereich sicherlich vergrößert.

60 Das Pallium war eine aus weißer Wolle gefertigte Binde, die den Erzbischöfen verliehen wurde. Das Pallium war seit dem IV. Laterankonzil (1215) die Bedingung für die Führung des Titels *Archiepiscopus* und für die Ausübung der erzbischöflichen Jurisdiktion. Das Pallium muß innerhalb dreier Monate nach der *consecratio* vom Papst erbeten werden, ist persönlich und wird mit dem Träger begraben. Schon früh wurde für das Pallium eine Taxe erhoben, das Palliengeld.

61 Für die drei Diözesen gewährte ihm Leo X. eine Ablaßlizenz auf acht Jahre, die einkommenden Beträge sollten dann jeweils zur Hälfte an den Papst (für den Bau der Peterskirche) und an die Fugger gehen. Albrecht engagierte für den Verkauf der Ablaßbriefe den Dominikaner Johannes Tetzel (1465-1519), vgl. MATERNA/RIBBE (wie Anm. 46), S. 78. Zu Tetzel vgl. Jürgen SEIDEL: Art. „Tetzel, Johannes“, in: BBKL 11 (1996), S. 725 f.; Heribert SMOLINSKY: Art. „Tetzel, Johann“, in: LThK 9 (2000), S. 1359 f. Zum Ablaß vgl. Bernd MOELLER: Die letzten Ablaßkampagnen. Luthers Widerspruch gegen den Ablaß in seinem geschichtlichen Zusammenhang, in: Hartmut BOOCKMANN, Bernd MOELLER, Karl STACKMANN (Hg.): Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie (AAWG.PH 179), Göttingen 1989, S. 539-567. Tetzel wurde von einem Vertreter der Fugger begleitet, der sogleich die Hälfte der „Einnahmen“ einbehielt. Albrecht wollte aus dem Ablaßhandel so viel Geld wie möglich herauschlagen und erdachte dazu zwei Neuerungen: den Ablaß ohne Reue und den Ablaßbrief für Verstorbene. 1517 schickte Martin Luther seine Thesen an seinen kirchlichen Vorgesetzten, den Bischof von Brandenburg, Hieronymus Schultz, und an Albrecht. Dieser sandte Luthers Schreiben, versehen mit einem Gutachten seiner Räte, nach Rom. Albrecht selbst wurde 1518 Kardinal. 1545 starb er in Mainz.

62 DÜSTERWALD (wie Anm. 53), S. 92.

63 Vgl. MEUTHEN (wie Anm. 41), S. 82.

64 Vgl. Kapitel 2 meiner Dissertation.

Joachim I. und Elisabeth hatten fünf Kinder: Joachim II., Kurfürst von Brandenburg (1505-1571)<sup>65</sup>, Anna (1507-1567),<sup>66</sup> Elisabeth (1510-1558), Margarethe (1511-1577), Johann II., Markgraf von Brandenburg (1513-1571).<sup>67</sup>

Anna, die ehemalige Verlobte des Landgrafen Philipp, heiratete später<sup>68</sup> – Ironie des Schicksals oder Absicht? – Albrecht VII.,<sup>69</sup> den Herzog von Mecklenburg (1488-1547), den jüngeren Bruder der Landgräfin Anna und gebar ihm 10 Kinder. Anna war also die älteste Tochter des Kurfürsten. Schon früh war sie zum Klosterleben bestimmt worden, hatte auch einige Zeit als Novizin gelebt, aber noch nicht die Gelübde geschworen – so sah es zumindest die ältere Forschung.<sup>70</sup> Tatsächlich aber spielte sich in ihrer Jugendzeit etwas ganz anderes ab und es kann keine Rede davon sein, daß ihre Eltern sie ins Kloster geben lassen wollten. Vielmehr wollten sie ihre Tochter mit Landgraf Philipp verheiraten.

Landgräfin Anna von Hessen hatte bereits im Jahr 1515 beim Kurfürsten angefragt, ob er eine heiratsfähige Tochter habe. Die Antwort des Kurfürsten findet sich in einem Schreiben hessischer Räte vom 2. Oktober 1516 an Landgräfin Anna.<sup>71</sup> Hier hieß es, daß am selben Tag Philipp Graf zu Waldeck, Conrad von Waldenstein, Philipp Meisenbach und Wilhelm von Dörnberg eine Kredenz der Landgräfin übergeben hätten. Sie hätten daraufhin vom Kurfürsten folgendes mitgeteilt bekommen: Auch der Kurfürst sei daran interessiert, die Erbeinung und Verwandtschaft zwischen den Häusern Hessen und Brandenburg durch eine Heirat zu mehren. Er würde seine älteste Tochter, Markgräfin Anna, Philipp zur Frau geben. Sie solle soviel wie in Brandenburg üblich zum Heiratsgeld erhalten, also 10.000 Gulden, *wie vormals seiner Churfurstlichen gnaden Swesternn*<sup>72</sup> gegeben worden wäre. Würde Anna vor der Trauung sterben, sollte die Hochzeit mit der nächst älteren Tochter des Kurfürsten stattfinden. Die Trauung sollte stattfinden, wenn der Landgraf 15 und die Markgräfin 13 Jahre alt wäre, und zwar in der Mark Brandenburg. Sollte sich eine Partei nicht an die Verabredung halten, solle sie 6.000 Gulden an die andere Partei zahlen müssen.<sup>73</sup> Die Landgräfin habe nun Gele-

65 Vgl. ADB, 14, S. 78-86.

66 Vgl. Lutz SELLMER: Art. „Anna, Herzogin von Mecklenburg“, in: Biographisches Lexikon für Mecklenburg 1 (1995), S. 14-18.

67 Vgl. ADB 14, S. 156-165.

68 Am 17. Januar 1524 in Berlin. Albrecht sollte „offenbar aus Rücksicht auf die Gefühle seiner Ehefrau ... 1524 Luther um die Entsendung eines evangelischen Predigers“ bitten. Albrecht selbst blieb Anhänger der katholischen Lehre, auch seine Frau wandte sich – möglicherweise schon 1526 – wieder dem Katholizismus zu, vgl. SELLMER (wie Anm. 66), S. 15.

69 Vgl. ADB 1, 276.

70 Vgl. Friedrich LISCH: Anna, geborene Markgräfin von Brandenburg, Gemahlin Herzog Albrechts von Mecklenburg, in: MJbb 22 (1857), S. 3-188, hier: S. 4 f. Tatsächlich ging sie erst später ins Kloster, nämlich nach der gebrochenen Verlobung, s. u.

71 Vgl. GstA PK B, Rep. 29, W 1, Markgräfin Anna, 1515 Oktober 2, Cölln an der Spree.

72 Gemeint ist Ursula, die Schwester Joachims, die Herzog Heinrich von Mecklenburg geheiratet hatte.

73 *Item das auch zwischen vnserm gnedigsten herrn dem Churfursten vnser gnedigen frawen die langgreffin zusampt irem Son Lantgraff Philippen vnd der lantschafft ein verschreibung solcher heyrat vffgericht dieselben artickel wie obstet zuhalten also welch teil dem abfallig vnd darentgegen handelen wurde soll dem anderen teill sechs taußent gulden zugeben verfallen vnd schul-*

genheit, auf die Vorschläge des Kurfürsten zu reagieren, damit dann beider Räte bei einer Zusammenkunft alles weitere besprechen könnten. Als Vermittler würde man Kurfürst Albrecht von Mainz, den Bruder Joachims I., um seine Räte bitten.<sup>74</sup> Doch Landgräfin Anna war nicht ganz einverstanden und so wurde ein Verhandlungstag für den 8. Februar 1516 in Nordhausen anberaumt, zu dem die Landgräfin am 6. Februar 1516 auch Erzbischof Albrecht von Mainz bzw. dessen Räte einlud.<sup>75</sup>

Und hier bricht die Überlieferung ab. Wir wissen nicht, ob dieser Tag stattgefunden hat. Ob eine Urkunde aufgesetzt wurde. Das letzte, was wir von den hessisch-brandenburgischen Heiratsverhandlungen hören, ist die Einladung Landgräfin Annas an den Erzbischof bzw. dessen Räte. Wie wir wissen, hat die verabredete Heirat nie stattgefunden. Was wir leider nicht wissen, ist, wer das Verlöbnis wann und warum aufgelöst hat. Auch über die 6.000 Gulden gibt es keine weiteren Nachrichten. Sicher ist nur, daß die Prinzessin später den Bruder der Landgräfin heiratete – und nicht deren Sohn.<sup>76</sup>

Landgräfin Anna hatte über 1½ Jahre nach ihrem Regierungsantritt angefangen, völlig eigenständige Heirats- und Bündnispolitik zu betreiben. Auf ihre Initiative hin hatte man in Brandenburg nachgefragt, ob nicht für eine der Töchter Joachims I. eine Heirat mit dem hessischen Landgrafen in Frage käme. Entgegen den Wünschen, die ihr verstorbener Mann in seinem Testament hinsichtlich der Zukunft seiner Kinder, geäußert hatte.

Die Vorteile dieser Verbindung springen einem geradezu in die Augen: Die Grenze zu Sachsen war so gut gesichert, wie sie eben gesichert sein konnte – mit der Heirat von Elisabeth und Johann. Eine weitere Sicherung dieser Grenze schien weder nötig noch möglich – stand doch eine Eheschließung mit dem ernestinischen Sachsen völlig außer Frage. Also konnte sich Landgräfin Anna ihrem anderen Gegner zuwenden: dem Kurfürstentum Mainz. Und wie war diese Zwietracht besser zu überbrücken als durch

---

*dig sein one einrede und behelff zuentrichten nach vermoge der verschreibungen die derhalben sollen notturfftiglich uffgericht werden.*

74 Unterzeichnet ist der Brief: *die geschickten Rete von Hessen haben vff ein antragenn angenomen vnd bewilligt das vnser gnedige fraw von hessen vnd die lantschafft vnserm gnedigsten herrn dem Chvrfursten zwischen hir vnd weynnachten schirst entlich antwort wes desser gemut ist erfopen sollen.*

75 Vgl. GStA PK B, Rep. 29, W 1, Markgräfin Anna, 1516 Februar 8, Marburg; StA MR, Bestand 2, Mainz, Verhandlungen in Nordhausen zwischen kurmainzischen, kurbrandenburgischen und hessischen Räten wegen Verheiratung einer Tochter des Kurfürsten Joachim v. Brandenburg mit dem Lg. Philipp, 1516 Januar.

76 Vgl. auch LISCH (wie Anm. 70), S. 5 f. Herzog Albrecht fing 1521 an, sich für Markgräfin Anna zu interessieren. Albrecht war damals 35, Anna 14 Jahre alt. Albrechts Bruder Heinrich hatte in erster Ehe die Schwester des Kurfürsten, Ursula, zur Frau gehabt. Und so vertraute sich Albrecht dem Bruder Annas, Joachim II., an, der am 19. Mai 1521 folgendermaßen antwortete: *Ich will ewer lieben nicht bergen, daß meyne Swester vngeferlich vor dreyen wochen ist aus dem kloster durch meyne anregung getzogen vnd die heylose kappe abgelegt vnd das weltlich kleydt wider angetzogen.* Weiterhin berichtet Joachim II., daß er schon mit seiner Mutter und seiner Schwester über das Ansinnen Albrechts gesprochen habe und beide nicht abgeneigt seien. Der Herzog solle doch am besten selber beim Kurfürsten vorsprechen und um Annas Hand anhalten. So geschah es dann auch und im Jahr 1523 wurde die Trauung vollzogen.

eine Heirat in das brandenburgische Herrscherhaus, Kurfürst Albrechts Herkunftsfamilie. So hätte Hessen zwei mächtige Verbündete auf einen Schlag gewonnen. Geschickter konnte man wohl kaum *zwei* Kurfürsten mit sich verbünden. Hinzu kam noch, daß Brandenburg eine aufsteigende Macht war und auch dadurch zunehmend an Attraktivität gewann. Die Bande, die Hessen und Brandenburg (und auch Mecklenburg) dank der Erbinungen miteinander verbanden, waren ja schon vorhanden und bedurften lediglich einer Verstärkung. Fazit: Die ideale Partie! Und die Einbeziehung Kurfürst Albrechts in die Verhandlungen war äußerst raffiniert: Wen Du nicht besiegen kannst, den mache Dir zum Freund.

Trotzdem: die Verbindung kam nicht zustande, wahrscheinlich wurde nicht einmal eine Heiratsurkunde aufgesetzt. Die Verhandlungen in Nordhausen scheiterten oder wurden gar abgesagt. Über die Ursachen können wir nur mutmaßen: Da Joachim I. der Anfrage Landgräfin Annas schon zugestimmt hatte, dürfte der Abbruch der Verhandlungen von Hessen ausgegangen sein. Möglicherweise wollte Landgräfin Anna nur ‚vorfühlen‘ und wurde dann von den 6.000 Gulden verschreckt, die im Falle eines Vertragsbruchs zu zahlen gewesen wären. Vielleicht fehlte ihr als Herrscherin das Zutrauen für so ein großes Unterfangen.

### 3.3 Philipp und die Tochter des Herzogs von Kleve (1519)<sup>77</sup>

Die Bestände des Marburger Archivs enthalten einen interessanten Brief Elisabeth von Rochlitz' an ihren Bruder Philipp. Es verhält sich hier ähnlich wie bei dem möglichen Heiratsbestreben Wilhelms II. nach Schwarzburg: Es ist keinerlei Literatur vorhanden und auch in den anderen Quellen findet sich kein Hinweis.

Es geht um eine geplante Heirat Philipps nach Kleve. In dem Schreiben von 1519 fragte Elisabeth nach dem Grund für das lange Schweigen des Bruders, sie wünsche seine Verständigung mit der Mutter, mahne ihn zum kindlichen Gehorsam, lade ihn zum Besuch ein und bitte um Auskunft über seinen Plan, die Tochter des Herzogs von Kleve zu heiraten.<sup>78</sup> Der Hinweis auf das längere Schweigen Philipps und das Datum

77 Seit dem 11. Jahrhundert hatte sich um die Reichsburg Kleve eine Grafschaft gebildet, die 1368 von den Grafen von der Mark beerbt wurde. 1417 wurde Kleve Herzogtum, dem 1511 durch Erbschaft auch Jülich, Berg und Ravensberg anfielen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts kam es wieder zu einer Spaltung zwischen Jülich und Kleve. Erst eine geschickte Heirat konnte die beiden Gebiete wieder miteinander verbinden: Die Tochter des Jülicher Regenten, Wilhelm IV., Maria, war seit 1510 mit dem Sohn des klevischen Regenten Johann II., mit Johann III., verheiratet. Nach dem Tod des Jülicher Regenten, Marias Vater, im Jahr 1511 regierte Johann III. in Jülich. Als sein Vater 1521 starb, konnte er Jülich und Kleve in Personalunion vereinen. Zu Kleve vgl. Abraham GLEZERMAN: Cleve – ein unerfülltes Schicksal. Aufstieg, Rückzug und Verfall eines Territorialstaates, Berlin 1985; Gerhard KÖBLER: Art. „Kleve“, in: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München <sup>3</sup>1990, S. 269 f.

78 Vgl. StA MR, Bestand 3, Nr. 2841, Elisabeth an Philipp, 1519. Wer diese Tochter war, darüber können wir nur Vermutungen anstellen: Es gibt leider keine Monographie mit einer Genealogie der klevischen Herrscherfamilie. Das gibt es lediglich für Jülich. Es war mir selbst nach langer Recherche nicht möglich, den Namen der Tochter Johanns II. von Kleve herauszufinden, von der Elisabeth spricht. Folgende Informationen konnte ich finden: Johanns zweite Tochter hieß Anna und muß um

von Elisabeths Brief erlauben es, Philipps Heiratspläne ungefähr zu lokalisieren. Wir können wohl davon ausgehen, daß Elisabeth in dem Brief, auf den sie hier antwortete, von den Heiratsbestrebungen gelesen hatte. Sie dürften also ungefähr in die Zeit nach Philipps Machtübernahme fallen.

Vielleicht sind diese Heiratsgerüchte vor dem Hintergrund der Sickingschen Fehde 1518 zu sehen: Philipp war damals unbedingt auf Bündnisgenossen angewiesen. Gehen wir davon aus, daß Elisabeth über die Absichten ihres Bruders richtig unterrichtet war, was zu vermuten ist, dann stellt sich die Frage, wie weit Philipps Plan schon gediehen war. Da es sonst keinen schriftlichen Hinweis auf diese geplante Verbindung gibt, ist davon auszugehen, daß es noch keine Verhandlungen zwischen Hessen und Kleve diesbezüglich gegeben hatte.<sup>79</sup>

Weiterhin stellen sich die Fragen, wieso gerade Kleve und wer die Verbindung einfädeln wollte. Für Kleve sprach möglicherweise der Umstand, daß dorthin schon verwandtschaftliche Bindungen bestanden: Die Tante Philipps, die Schwester Wilhelms III. und Tochter Landgraf Heinrichs III., Landgräfin Mechthild (1473-1505), war 1489 mit Johann II., Herzog von Kleve (1458-1521), verheiratet worden.<sup>80</sup> Ein weiterer Grund dürfte der Bedeutungszuwachs Kleves im Jahr 1511 durch die Erbschaft von Jülich, Berg und Ravensberg gewesen sein. Auch insofern erschien eine Verbindung nach Kleve sicher sehr lukrativ.

Bei der Frage, wer die Verbindung einfädelte, können nur Vermutungen angestellt werden. Möglicherweise handelte es sich – wie bei allen politischen Fragen in den Jahren 1518/1519 – um ein Zusammenspiel zwischen Anna, den Räten und Philipp selbst. Allerdings spricht der Brief Elisabeths ausdrücklich von Philipps Plan. Vielleicht handelte es sich hierbei um eine der ersten selbstständigen, politischen Absichten Philipps. Ungeklärt muß auch die Frage bleiben, warum die Hochzeit nicht zu-

---

1495 geboren sein. Diese – und Johans erste Tochter – könnten eigentlich auf Grund des Altersunterschiedes nicht gemeint sein. Schließlich war Anna zum Zeitpunkt von Elisabeths Anfrage bereits 24 Jahre alt, während Philipp ja erst 15 war. Die Anna sollte außerdem mit Karl von Geldern verheiratet werden. Daneben taucht in der Literatur noch eine Tochter namens Maria auf. Allerdings warb 1514 Herzog Albrecht von Mecklenburg um die Hand dieser Maria, GLEZERMANN (wie Anm. 72), S. 249. Maria heiratete schließlich 1518 „den von ihr innig geliebten Grafen von Waldeck“, GLEZERMANN (wie Anm. 72), S. 251. Maria kann es also auch nicht gewesen sein. Welche Töchter Johann II. noch hatte und ob sie sich im heiratsfähigen Alter befanden, entzieht sich leider meinem Wissen. Es könnte aber auch sein, daß Elisabeth sich irrte bzw. unpräzise ausdrückte. Möglicherweise meinte sie nicht die Tochter des amtierenden Herzogs von Kleve, Johann II., sondern die Töchter des damaligen Herzogs von Jülich und zukünftigen Herzogs von Kleve. Das würde heiratspolitisch mehr Sinn machen und auch vom Alter her besser passen. Johann III. hatte mit seiner Frau Maria drei Töchter, deren Namen ich nach langem Suchen eruieren konnte: Sibille, Anna und Amalia. Sibille von Kleve (1512-1554) heiratete 1526 Johann Friedrich von Sachsen und Anna von Kleve verband sich mit Heinrich VIII. von Kleve. Über Amalia ließ sich nichts herausfinden, vgl. Wiltrud SCHNÜTGEN: Literatur am klevischen Hof vom hohen Mittelalter bis zur frühen Neuzeit, Kleve 1990, hier: S. 52 f.

79 Vgl. StA MR, Bestand 2, Jülich.

80 Vgl. StA MR, Bestand 2, Heinrich III., Eheabredung zwischen Kleve und Hessen, 1481 April 29, Abschr.; StA MR, Bestand 2, Heinrich III., Entwürfe zu der Wittumsverschreibung und Verzichtsbriefe, o. D. [1489 Nov.].

stande kam. Bis zu Philipps Eheschließung mit Christine von Sachsen waren es jedenfalls noch vier Jahre, diese Erwägungen dürften also keine Rolle gespielt haben.

### 3.4 Landgraf Philipp und Christine von Sachsen (1524)

Schließlich heiratete Philipp Anfang des Jahres 1524 Christine von Sachsen (1506-1549), die Tochter Georgs und Barbaras.<sup>81</sup> So wurde das Band zwischen den Herrscherhäusern Hessen und dem albertinischen Sachsen noch enger als es ohnehin schon durch die Eheschließung der Geschwister Philipps und Christines seit 1516 war. Wilhelm II. hatte, wie erwähnt, in seinem Testament vom 29. Januar 1508 den Wunsch geäußert, daß die Freundschaft zwischen Herzog Georgs und seinen, Wilhelms, beiden Kindern gefördert werden solle.<sup>82</sup>

Der Ehevertrag wurde am 14. Oktober 1523 in Dresden geschlossen: Die Mitgift betrug 20.000 rheinische Gulden, ebensoviel zur Widerlage<sup>83</sup> und 5.000 Gulden zur Morgengabe.<sup>84</sup> Versichert war die Summe durch unverpfändete Güter. Georg fügte noch Silbergeschirr, Kleinodien, 2.500 Gulden in Gold und große Perlen hinzu. Christine verzichtete in einem Vertrag vom 19. Oktober 1523 auf alles mütterliche, väterliche und brüderliche Vermögen, solange noch sächsische Fürsten aus Georgs Verwandtschaft am Leben seien.<sup>85</sup> Das Beilager fand am 11. Dezember 1523 „ohne alles Gepränge“<sup>86</sup> statt, danach führte Georg seine Tochter persönlich nach Kassel. Christine gebar im Laufe ihrer Ehe fünf Söhne und fünf Töchter, die erste Tochter, Agnes, kam 1527 zur Welt.

Über die Gründe für die Verbindung hat man in der Literatur kein Blatt vor den Mund genommen: „Seine [Philipps] Verbindung mit Christiane entsprach nicht einer Neigung [...], sie war lediglich eine Konvenienzheirat, veranlaßt durch Philipps Sympathie für seinen künftigen Schwiegervater und verwandtschaftliche Rücksichten.“<sup>87</sup>

Nur kurz erwähnt sei die zweite Ehe Philipps, die er zu Lebzeiten Christines und als bereits verheirateter Mann einging.<sup>88</sup> Sie soll hier nicht ausführlicher behandelt werden, da sie 1½ Jahrzehnte nach dem Tod Annas geschlossen wurde. Philipp heiratete 1540 in zweiter Ehe Margaretha von der Saale, eines der Hoffräulein seiner Schwester Elisa-

81 Vgl. HStA DD, Urkunden 10547/19.

82 Vgl. StA DA, Bestand B 1, Nr. 30.

83 Widerlage oder Gegengeld, Widerlegung, *augmentum dotis*, *contrados*, war die Bezeichnung für das Wittum bzw. die Morgengabe, wenn es in der Höhe der Aussteuer gegeben wurde. Eine Ehe, bei der es zu dieser Regelung kam, hieß Wittumsehe. Sie war besonders beim west- und süddeutschen Adel üblich.

84 Vgl. den Vertrag, HStA DD, Urkunden 10426; StA MR, SamtA Schubl. 85, Nr. 124. Am 2. Februar 1524 wurden noch Zusatzverträge, das Silbergeschirr für Landgräfin Christine betreffend, geschlossen, vgl. StA MR, SamtA Schubl. 85, Nr. 126-128.

85 Der Vertrag findet sich, u. a. von Christine selbst unterschrieben: HStA DD, Urkunden 10427.

86 BÖRCKEL (wie Anm. 39), S. 19.

87 BÖRCKEL (wie Anm. 39), S. 19.

88 Zur Doppelhehe und ihrer medizinischen „Begründung“ vgl. Hermann STUTTE: Ein historischer Fall von Triorchie. Landgraf Philipp der Großmütige, in: Zeitschrift für Altersforschung 6 (1952), S. 349-355; DERS.: Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen aus medizinischer Sicht, in: Hessisches Ärzteblatt 30 (1969), S. 1085-1097.



beth.<sup>89</sup> Die Hochzeit fand in Rotenburg an der Fulda im Beisein Melanchthons statt. Von den politischen Folgen sei an dieser Stelle nur der Regensburger Geheimvertrag vom 13. März 1541 erwähnt.<sup>90</sup>

Man kann davon ausgehen, daß die Verbindung zwischen Philipp und Christine von Anna angebahnt und von den Räten Philipps eingefädelt worden war. Philipp schloß sich zwar erst im Sommer 1524 der Reformation an, doch ist wahrscheinlich, daß er schon vorher mit der neuen Bewegung sympathisierte und sich seit 1521 ‚Martinianer‘ am Kasseler Hof befanden.<sup>91</sup> Fraglich ist, inwiefern Philipp schon damals konfessionelle Gründe entweder dazu bewogen haben könnten, diese Ehe einzugehen, oder auch davon abgehalten haben könnten, schließlich war Herzog Georg schon damals der entschiedenste fürstliche Gegner Luthers.<sup>92</sup>

---

89 Vgl. Gerhard MÜLLER: Art. „Philipp von Hessen“, in: TRE 26 (1996), S. 492-497, hier: S. 494. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, daß Ehebruch für Männer nicht strafbar war, ja, das Wort ‚Ehebruch‘ wurde noch nicht einmal auf sie angewandt. Einzig bei Frauen galt Ehebruch als Delikt, auf das meist die Todesstrafe stand, vgl. LEBE (wie Anm. 1), S. 22. Insofern hätte Philipp sich *de iure* ohne Probleme Margaretha als Mätresse halten können. Eine Scheidung war nach mittelalterlichem Recht nicht möglich, wohl aber die Auflösung einer schon bestehenden Ehe – aus einem schwerwiegenden Grund. Und der war in der Regel die zu nahe Blutsverwandtschaft der Ehepartner. Das Gegenstück waren, wie auch in meiner Dissertation nachzulesen, die päpstlichen Dispense für verwandtschaftliche Ehehindernisse, in unserem Fall bei Magnus II. und Sophie; vgl. auch LEBE (wie Anm. 1), S. 23.

90 Margaretha blieb bis zum Tod Christines im Jahr 1549 auf der Burg Spangenberg. Erst danach lebte sie als rechtmäßige Gemahlin am Kasseler Hof. Aus der Verbindung gingen sieben Söhne und zwei Töchter hervor. Margaretha starb am 6. Juli 1566 an der Pest und wurde in Spangenberg begraben. Außerdem hatte Philipp noch mindestens eine außereheliche Tochter, die auch in seinem Testament von 1547 erwähnt wird. Philipp bestimmte in seinem Testament von 1562 die Teilung des Landes in vier ungleiche Teile unter seinen vier Söhnen aus erster Ehe: Wilhelm sollte erst alles vom Rhein bis zur Weser erhalten, bekam dann aber die Hälfte des väterlichen Erbes, nämlich Niederhessen, Ziegenhain und Schmalkalden mit Kassel. Ludwig bekam ein Viertel: Oberhessen, Nidda mit Marburg, Philipp erhielt ein Achtel: Niedergrafschaft Katzenelnbogen und Rheinfels, und Georg bekam ebenfalls ein Achtel: Obergrafschaft Katzenelnbogen mit Darmstadt. Die 7 Söhne aus zweiter Ehe, die Grafen von Dietz, erhielten besondere hessische Ämter im zukünftigen Hessen-Darmstadt und Hessen-Marburg. Sie hatten keine Erben, der letzte starb 1603. Philipp selbst starb am 31. März 1567 in Kassel. Beerdigt wurde er dort in der Martinskirche.

91 Vgl. Walter HEINEMEYER: ‚Martinianer‘ am Kasseler Hof im Jahre 1521, in: JbHessKV 14, 1963, S. 193-199. Wieder abgedruckt in: DERS.: Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte (VHKH 24,7), Marburg 1997, S. 41-46.

92 Vgl. Theodor KOLDE: Art. „Philipp“, in: RE <sup>3</sup>15 (1904), S. 296-316, hier: 298.